

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Agrarmanagement
(Master of Business Administration)
an der Fachhochschule Weihenstephan
(SPO-MAM)**

Vom 09. April 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort "ein" das Wort "mindestens" eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte "in das zweite Studiensemester" durch die Worte "zum Ende des zweiten Studiensemesters" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Sofern nach Ablauf des zweiten Studiensemesters in den Modulen dieses Studiensemesters Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 ECP erbracht worden sind, kann die Prüfungskommission die Frist für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des dritten Studiensemesters noch einmal verlängern."

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium nach dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement
(Master of Business Administration) an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-MAM)**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 01.04.2009 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 09.04.2009.

Freising, 09.04.2009

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 09.04.2009 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 09.04.2009 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.04.2009.